

## Beitragsordnung

### § 1 Beitragspflicht

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Beitragspflichtig sind alle aktiven und Fördermitglieder.

### § 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe bezieht auf den Kalendermonat.

Die Grundbeitragshöhe wird für 2007 mit **6 Euro** je Monat festgesetzt.

Die Mitgliedsbeitrag ergibt sich für alle aktiven und Fördermitglieder aus der Grundbeitragshöhe, ausgenommen folgender Regelungen:

	<b>Mitgliedsbeitrag monatlich</b>
<b>Ermäßigungen</b>	
Schüler ab Vollendung des 10. Lebensjahres/ Studenten/ Auszubildende/ Rentner/ Arbeitslose	50 % der Grundbeitragshöhe
Kinder/Schüler bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	40 % der Grundbeitragshöhe
<b>Familienstaffelung</b>	
1. Person (Erwachsener)	100 % der Grundbeitragshöhe oder sich aus der Ermäßigung ergebenden Mitgliedsbeitragshöhe
2. Person (Kind)	100 % der Grundbeitragshöhe oder sich aus der Ermäßigung ergebenden Mitgliedsbeitragshöhe
3. Person (Kind)	50 % der Grundbeitragshöhe oder sich aus der Ermäßigung ergebenden Mitgliedsbeitragshöhe
4. Person (Kind)	Frei
5. Person (Kind)	Frei

### § 3 Sonstiges

Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonstige Umlagen werden nicht erhoben.

#### **§ 4 Gültigkeit**

Für die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Der Monatsbeitrag ist regelmäßig im Voraus am 1. eines jeden Quartals für die folgenden drei Monate fällig und durch die Mitglieder selbständig auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.  
Bei Zahlungsverzug wird auf die Satzung verwiesen.